# Antlines Areis-Statt

## Unterlahn-Arcis.

Amtliches Plati für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

für ben

Pretfe ber Angeigen: Die einfp. Betitzeile ober deren Raum 16 Pfg., Rellamezeile 60 Bfg.

Ansgabefträen: In Diez: Mofenstraße 86. In Ems: Mömerftraße 95. Drud und Berlag von D. Chr. Commer, Ems und Dieg.

Wr. 58

Dieg, Freitag ben 9. Marg 1917

57 Jahrgang

Umtlicher Tetl

Rriegsminifterium.

### Bekanntmachung

Rr. M. 200/1. 17. R. R U.,

betreffend Beichlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerten in Blipfchupanlagen und zur Bedachung verwendeten Aupfermengen, einschließlich fauferner Dachrinnen, Abfalliohre, Fenster= und Gsimsabd. dangen, sowie einschließlich der an Blipschupanlagen bisindlichen Blatinteile. Bom 9. Marz 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Zuni 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtrags-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr ober mit Geloftrafe bis zu zehntaufend Mart wird, sofern nicht nach ben allgemeinen Strafgeseigen höhere Strafen verwirft find, bestraft:

1. wer der Berpflichtung, die enteigneten Gegenstände berauszugeben oder sie auf Berlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt:

2. wer unbefugt einen beschlagunsimten Gegenstand beisetteschafft, beschädigt ober zerftört, verwendet, berkauft ober kauft oder ein anderes Beräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer ber Berpflichtung ,die beschlagnahmten Gegenstände gu berwahren und pfleglich zu behandeln, guwiberhandelt;

4. wer ben erlaffenen Ausführungsbestimmungen suwider handelt.

bekanntmachungen bom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesehl. S. 645), bom 25. November 1915 (Reichs-Gesehl. S. 778) und bom 14. September 1916 (Reichs-Gesehl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepsticht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Borratserhebungen vom 2. Februat 1915 (Reichs-Gesehl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Neichs-Gesehl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesehl. S. 684) bestraft wird.

Infrasttreten der Befanntmachung. Die Befanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

Bon der Befanntmachung betroffene Gegenftande. Son diejer Befanntmachung werden betroffen:

A. alle Rupfermengen — auch wenn verzinnt oder mit einem anderen Ueberzug berjehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet find:

Gruppe 1: Dadiflächen, Fenster- und Gesimsabbedungen, Abbedungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einsacher Aussührung und von einsacher Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassetierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dadrinnen und Abfallcohren: Gruppe 4: montierten Bligichubanlagen:

\*\*) Ber vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ift, nicht in der gesetzen Frist erteilt od. wissentlich unrichtige od. unbollständige Angaben macht, wird mit Gesängnis bis zu sechs Monaten oder mit Gelostcase vis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriesbenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer sahrlässig die Auskunit, zu der er auf Grund bieser Berordnung verpflichtet ift, nicht in der gesehten Frift erteilt oder unrichtige oder unbollständige Angaben macht, wird mit Geldstrase bis zu dreitausend Mark oder im Unbermögensfalle mit Gesängnis bis zu secke Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbiicher einzurichten oder zu führen unterläst.

Section of the Sectio

Ausnahmen.

itusgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Rupsermengen, welche sich besinden:

- a) in Anlagen, deren Serstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist:
- b) an phhiitalischen und dergleichen Instituted, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für ben Bav überhaupt ausgeschaltet und Rupfer betwendet wurde:
- c) an Leuchttürmen.

#### Bon der Befannimachung betroffene Berfonen, Betriebe ufw.

Bon der Bekanntmachung werden betroffen: alse Befiver (natürliche und juristische Personen, einschließlich
öffentlicherechtlicher Körperschaften und Berbände\*)) von
Bauwerken, bei denen Kupfer bezw. Platin gemäß A und B
des § 2 angebracht ist.

\*) Demgemäß erstredt sich die Bekanntmachung auch auf tirchliche, stiftische, kommuncle, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stebende Banwerke aller Art.

Befdlugushme

Mile bon diefer Befanntmochung betroffenen Wegen-

ftande werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Robstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbeschlähaber freigegeben worden ist.

Birlung der Beichlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Beränderungen an den von ihr betroffenen Gegennähden verboten ist und rechtsgeschäftliche Versügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der selgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Versügungen stehen Versügungen gleich, die im Wege der Iwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ersolgen.

Tros der Beschlagnahme sind Beränderungen und Bersitzungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchstührung der Bekanntmachung beaustragten Behörden (siehe § 7) ersolgen. Die Besugnis zum einstweiligen Beiterberbrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebense sind Berfügungen über das Gebäude im ganzen zu-lässig.

Enteignung und Ablieferung ber beichlagnahmten Gegenftande.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Segenstände sind, sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungeanordnung an den Bestiger angeordnet ist, von den Banwerken zu entsernen und an Sammelstellen abzuliesern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, bie nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Whliefe-

rungepilichtigen zwangeweise abgeholt werben.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. M. vom 1. Oktober 1916, betreffe id Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung ber Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Jinn und freiwillige Ablieserung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbeseinmungen.

Für Gruppe 1 bis 3 febt fich ber Uebernahmeprets zu-

- a) dem Materialpreis für das Rupfer (1,85 Mf. für das Kilogramm),
- b) ben Kosten für die frühere herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) ben Roften für die Abnahme des Rupfecs,
- d) ben Koften für etwa zur Abnahme erforderliche Ruftung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 3,20 ML für jedes Kilogramm abgelieserten Kupsers. Für "B" keträgt der Uebernahmepreis 8 ML für jedes Gramm abgelieserten reinen Platins. Diese Uebernahmepreise enthalten die Gegenwerte sür die abgelieserten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieserung derbundenen Leistungen.

Die Berwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupsermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rühung bei Dachflächen don einer Reigung von 30° und darunter nicht ersorderlich.

Befreiung bon der Befdlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Aupsermengen, sür welche ein besonderer kunstgewerblicher und kunstgeschichtlicher Wert duck Sachberständige sestgestellt wird, die den der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beaustragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieserung zu befreien. Die Besteitung kann durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriego-Mohstoff-Abteilung des Kriegoministeriums widerrusen werden.

Undenkenwert oder drohende Berunftaltung entbinder nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Meldepflicht.

Die bon der Beschlagnahme betroffenen Aupser- und Platinmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 36. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepslicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörde, undeschadet aller bereits früher erstatteten Meldungen.

Unfragen und Untrage.

Alle Anfragen und Antrage, bie die borftebende Befanntmachung betreffen, find an die beauftragten Beborben ju richten.

Frankfurt (Main), ben 9. Märg 1917.

Stellv. Generaltommando XVIII. A. R.

Cobleng, ben 9. Märg 1917.

Rommandautur der Festung Cobleng-Chrenbreitstein.

la 1 9tr. 3514/3. 17.

3 -9h. II. 2135.

Dies, ben 2. Min 1917.

#### Betanntmadnug.

Der Michael Berg zu Binden ift zum Bürgermeister biefer Gemeinde auf die gesemäßige achtjährige Amtsdauer, orginnend mit dem 1. Oktober 1917, wiedergewählt und bow mir bestätigt worden.

Ber Landret. Duberfabt ign log

190 190 190

257

Die Geschaftsstunden der Domanenrenkanter sind jur die Werklage der Sommermonate April dis einschließlich Schrember von 8 bis 12 Uhr und für die Werklage der Wintermonate Oktober dis einschließlich März von 31/2 dis 12 Uhr sestgeset worden. Am letten Werklage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letten Werklager, des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1912.

Abteilung für direfte Steuern, Domänen und Forften B.

Pfeffer bon Galomon.

3.-Nr. 2138 II.

Dieg, ben 2. Märg 1917.

#### Betrifft: Shliegung eines Dublenbetriebes.

Auf Grund des § 58 der Bekanntmachung über Bretgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 — Reichsgesethlatt Seite 782 — ist der Mühlenvetrieb des Heinrich Thorn von der Dickmühle, Gemeindebezirk Geisig, wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen korden

Der Banbrat. Duberftabt

Mbt. III b. Tgb.-Nr. 3496/1037.

Frankfurt a. M., ben 23. Februar 1917

#### Betr.: Berbreitung von Drudichriften. Berordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesethes über den Belagerungszustand bom 4. 6. 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einbernehmen mit dem Gouberneut — auch für den Beschläbereich der Festung Mainz:

Die Herstellung einer Druckschrift ohne die im 3 6 bes Gesches über die Presse vorgeschriebenen Bermerke der Namen und Wohnorte des Druckers und des Berlegers oder Hersausgebers ist verboten. Ferner ist verboten, Druckschriften ohne die genannten Bermerke auf irgend eine Weise, sei es als Bote, Zettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie zu verbreiten.

Diese Anordnung tritt (unter Aufhebung der untern 16. 2. 1916 erlassenen Berordnung — III b Nr. 3014/765 — sosort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesehe keine höhere Strase bestimmen, nach Maßgabe des § 96 des Gesches über den Belagerungszustand bestrast.

In gleicher Weise werden bestraft, Personen, bei benen Druckschriften der borbezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Augahl der borgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Beroreitung zu schließen ist.

### XVIII. Armeeforps. Stellvertretenbes Generalfommando.

Der stellv. Kommandierende General: Riedel, Generalleutnant.

#### Anordnung über bas Schlachten von Ziegenmutterund Schaflammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellververtreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesehl. S. 515) wird hierdurch solgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren find oder geboren werden, wird bis auf weiteres berboten. tungen, die ertolgen, well zu bestrechten ist, das das Tier an einer Ertrantung verenden werde, oder weil es insolge eines Unglücksfalles sosort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Berbot können ans dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werben gemäß § 5 ber eingangs erwähnten Befanntmachung mit Gelbstrase bis zu 1500 Mark oder mit Gesängnis bis zu brei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, ben 31. Januar 1017.

Der Minister für Landwirtschaft, Domanen und Forften. Freiherr bon Schorlemer.

### Ronigliche Fachicule für die Gif:n- und Stahlindufirie des Siegener Landes an Siegen.

Praktische Ausbildung in ben Lehrmertftätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede neben zeichnerischem und sachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Bejuch einer Boltsichule.

Kursusbauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mt. jährlich, für preußische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gefellenprüfung für Schloffer und Echmiebe.

Beginn bes Schuljahres: 25. upril 1917.

Bei dem jetigen Mangel an geeigneten Lehrstellen bietet die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehrlingen obiger Beruse.

Unmelbungen jest erbeten. Ausfunft und Programm foftenfrei.

> Der Direktor: 3. B.: gez. Henscher.

### Befanntmachung

über die Borberlegung der Stunden während der Zeit bom 16. April bis 17. September 1917. Bom 16. Februor 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Geseiges über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Geseighl. S. 324) folgende Berordnung erlassen:

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesehliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads öftlich von Greenwich (Sommerzeit).

S 2. Die Sommerzeit beginnt am 16. Upril 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und ender am 17. September 1917 vormittag 3 Uhr im Sinne dieser Berordnung.

Die bffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Becordnung auf 2 Uhr zurückzustellen. Son der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird d'e erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite als 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellbertreter bes Reichstanglers Dr. Helfferich.

### Nichtamtlicher Teil.

### Reimangenverfahren für den Unban von Rartoffeln.

Beröffentlichungen bes Preugischen Landwirtschaftsministeriums

Durch die Beröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 28. Januar 1917 wurde bereits auf eine Bermehrung der Kartoffeln in gärtnerischen Betrieben durch Stedlinge auswerksam gemacht. Im Anschlusse hieran sei auf ein weiteres einsaches Bersahren zur Gewinnung von Stedlingen sür ven Anbau von Kartoffeln hingewiesen, das der Saptzuchtleiter der Pommerschen Saatzucht-Gesellschaft Lienau auf Grund langiähriger praktischer Ersahrungen aus dem Zuchtbetriebe gewonnen hat. Das Verfahren besteht in solgendem:

Die Keimaugen an der Spise der Kartosselfenollen werden stührstens Ansang März, spätestens Ende März beim Schälen etwas dicker wie sonst abgeschnitten und in drei dis dier Stücke geteilt, so daß aus jedes Stück ein Ange kommt. Diese Augen werden dickt an dicht in abgeerntete Mistdeetkästen, die mit einer Schicht Sand von einem Finger die überzogen sind, hineingelegt und etwas angedrückt. Die kästen werden in den ersten Tagen möglicht geschlossen und seucht gehalten und dem Sonnenlicht voll ausgesetzt, um die Augen anzurezen. (Es gehen über 2000 solcher Augenstedlinge auf ein Fenster). In 14—20 Tagen sind die Augen je nach den Sorten soweit ausgetrieben und haben sich auch die Burzein soweit entwiskelt, daß die Bersetzung der Stecklinge aus einen anderen kalten kasten ersolgen muß. Man lege die kalten Kästen solgendermaßen an: Es werden im Lande Beete von 1,20 Meter Breite ausgesteckt und mit zwei übereinandergelegten Dachlatten umgeben. Sie sollen nur einen Schutz gegen Nachtstößte und plöhlich eintretende Witterungswechsel bieten. Man benüht einsache Landerde, die mit Sand vermischt wird. Dier sinein werden die Kartosselaugenstecklinge möglichst dicht versetzt und bleiben die zur Abnahme im Mai stehen. Es muß Sache der Gärtner sein, dassür zu sorgen, daß die einzelnen Augen sich langsam entwicklen Augen werden urkrästige Bilanzen bringen, die den vollen Ertrag einer Kartosselffellschen. Behauptungen von anderer Seite, man mösse mehrere Pstanzen zusammensetzen, nur der Wirklichkeit gleichzusommen, sind irrig, denn jedes Auge entwickelt eine sehr starte Pstanze.

Werden solche Pflanzen später an Ort und Stelle im Garten des Kleinfartoffelhauers ausgepflanzt, dann ist es ratsam, sie möglichst tief zu sehen, um sie der Frostgefahr zu schien. Sollte das obere Kraut durch Frühfrost zerftört werden, dann treiben die Pflanzen genau wie Knollenpflanzen schnell wieder aus.

Um alle Kartoffeln für die Bolksernährung zu erhalten, müßten diese Augenstedlinge in allen Lazaretten, Bolksküchen und anderen Speiseanstalten Ansang März beim Schälen gewonnen und an die Handelsgärtnerei abgesührt werden. Können sie nicht gleich verwendet werden, so follte man sie nicht im keller ausschätten, jondern sie im Freien an der Luft flach ausbreiten, da sich an der Luft die Augen ichon von selber vorentwickeln.

Die Einsacheit des Bersahrens ift ohne weiteres einleuchtend, und vor allen Dingen werden die Kartoffeln dadurch der Ernährung nicht entzogen. Selbstverständlich fann das Bersahren nur für die Kleinbesitzer in Frage tommen, einmal, weil der Preis doch ein verhältnismäßig hoher ist, und zweitens, weil liton die Transportschwierigkeiten die Anwendung im größen verbleten, und brittens, well die Heranzucht nur von Gärtnereien in virklich großem Umfange durchgeführt werden kann. Es wird gewornt, aus Stecklingspfkanzen gevonnens Kartoffeln später wieder zu Saatgutzweden zu benuhen. Eigene Erfahrungen haben gelehrt, daß solch gewonnenes Saatgut dem Abban schnell verfällt.

Das Lienausche Berfahren sollte planmäßig von allen Stadiversbaltungen eingeführt werden, um Pflangkartoffeln zu paren, ba andernsalls zu befürchten ift, daß zahlreiche Meintartoffelbauer Kartoffelpflanzgut nicht erhalten würden.

Berlin, ben 23. Februar 1917.

#### Ariege- und Boltemirticaftliches.

Bersorgung mit Heringswaren. In Standinavien haben die Heringsfänge wieder eingesetzt: frische Heringe, Büdinge und Marinaden werden daher in nächker Zeit wieder dem Konsum zur Verfügung gestellt werden können und durch die Fischorganisationen den Kommunen zugeseitet werden. Die Preise werden überwacht und je nach den kommunalen Berhältnissen berichieden hoch sein. Im allgemeinen dürsten sie im Kleinverlauf etwa betragen: Für irische Heringe 0,90 bis 1,10 Mark das Psund (etwa 15 bis 20 Psg. das Stück je nach Größe), sür Bückinge 1,60 Mark das Psund (etwa 25 bis 35 Psg das Stück, je nach Größe), sür Neine Bückinge (Sprottbückinge) 1,45 Mark das Psund, sür marinierte Heringe (Kollmöpse, Bismarcheringe usw.) 2,20 Mark bis 2,35 Mark (etwa 30 bis 40 Psg. das Stück, je nach Größe). Wo höhere Preise genommen werden, wird man sich zweckmäßig bet einer Kommune beschweren oder die Preisprüsungsstelle anrusen. (KTP)

### Anzeigen.

### Befanntmachung

betr. Giervertauf.

Auf die Verordnung des Kreisausschusses über die Eierverbrauchsregelung im Unterlahntreis vom 20. Oft. 1916 (Amtl. Kreisbl. Nr. 249) und der Aussührungsbestimmungen vom gleichen Tage wird hiermit nochmals hingewiesen.

. hiernach find bie Buttersammelstelleninhaber allein jum Auftauf der Gier bestellt und jeder Berfauf von Gier, bom Geflügelhalter direkt an den Berbraucher bei Strafe berboten.

Die Eier find wöchentlich an die Sammelftelle bei Bilhelm Baufcher bier abguliefern.

Der Preis beträgt pro Stild 28 Pfennige.

Freiendies, ben 7. Ders 1917.

Der Bargermeifter: Rungler.

### Befanntmachung.

Am Freitag ben 9. d. Mts., von vormittags 8 bis nachmittags 6 Uhr, werden an die Ziegenbesitzer Kleie abgegeben.

Es entfallen auf jebe Biege 10 Bfund. Freiendies, ben 7. Mars 1917.

Der Bürgermeifter: Rungfer.

### Befanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirbischen Telegraphenlinie in Neybach liegt bei bem unterzeichneten Bostamt von heute ab vier Wochen aus.

Dieg, ben 8. Marg 1917.

Staiferliches Boftamt.

Berautwortlich für Die Schriftleitung Richard Dein, Bab Ems.